



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 25/556

A-6010 Innsbruck, am 14. August 1991

Tel.: 0512/508, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Biechl

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Stubenring 1
1010 W i e n

M/SN - 61/ME

| | |
|------------------------|-------------|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| Zl. 61 116 | -GE/19. P.1 |
| Datum: 26. AUG. 1991 | |
| Verteilt 28. Aug. 1991 | |

L. Jazek

Betreff: Entwurf einer 50. ASVG-Novelle;
Stellungnahme

Zu Zahl 20.350/42-1/1991 vom 2. Juli 1991

Zum Entwurf einer 50. ASVG-Novelle wird wie folgt Stellung
genommen:

1. Allgemeines:

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen wird die Ansicht vertreten, daß die Kosten für die medizinische Hauskrankenpflege für das Jahr 1992 in Höhe von 300 Millionen Schilling sicherlich zu niedrig angesetzt sind. Das Gleiche gilt für die Kosten, die dadurch entstehen, daß nunmehr die psychologischen und die psychotherapeutischen Dienste der ärztlichen Hilfe gleichgestellt werden. Gerade diese Gleichstellung wird bewirken, daß wesentlich mehr Personen den Psychologen bzw. den Psychotherapeuten aufsuchen werden. Die Kostenschätzung für das Jahr 1992 in Höhe von 150 Millionen Schilling wird daher als wesentlich zu niedrig angesehen.

- 2 -

Diese Hinweise zeigen aber das Problem der Finanzierung dieses Maßnahmenpaketes auf, das mit der 50. ASVG-Novelle verwirklicht werden soll. In den Erläuterungen ist dazu ausgeführt, daß nur durch ein Anheben der Beitragssätze die Mehrkosten im Bereich der sozialen Krankenversicherung finanziert werden können. Hinsichtlich der Höhe dieser Beitragserhöhung schweigt sich der Entwurf jedoch aus. Man wird aber darauf achten müssen, daß einerseits die finanziellen Möglichkeiten der Sozialversicherungsträger nicht in einem unvertretbaren Ausmaß überschritten werden, andererseits aber nicht die Länder etwa im Wege der KRAZAF-Verhandlungen gewisse Kosten übertragen erhalten. Andeutungen in diese Richtung könnten der Seite 2, letzter Absatz, der finanziellen Erläuterungen entnommen werden.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I Z. 11:

Es ist grundsätzlich bedenklich, daß nunmehr vorgeschlagen wird, den Aufteilungsschlüssel durch Verordnung festzusetzen, weil bei einer bescheidmäßigen Festsetzung ein Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof mit der Aufhebung des Bescheides des Bundesministers für Arbeit und Soziales geendet hat. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß in diesem Fall eine Flucht in die schwerer anfechtbare Rechtsform der Verordnung gewählt wird, um Schwierigkeiten aus dem Weg zu gehen.

- 3 -

Zu Artikel I Z. 15:

Die Verordnungsermächtigung im Abs. 3 des § 82 wird als nicht ausreichend angesehen. Es wird lediglich dargelegt, daß das Nähere durch Verordnung geregelt wird und daß auf die Ergebnisse der Kostenrechnung Bedacht zu nehmen ist. Eine nähere Determinierung dieser Verordnungsermächtigung scheint geboten zu sein.

Zu Artikel II Z. 17:

Es erhebt sich die Frage, ob die im Abs. 2 des § 151 vorgesehene Einschränkung auf diplomierte Krankenschwestern bzw. Krankenpfleger nicht zu eng ist. Es wird zu überlegen sein, daß etwa auch Pflegehelfer diese Arbeiten durchführen dürfen. Dies wird auch aus praktischen Überlegungen notwendig sein.

Nach Abs. 4 des § 151 ist die medizinische Hauskrankenpflege nunmehr zwar als Pflichtleistung vorgesehen, dies jedoch nur für die Dauer von vier Wochen. Im Hinblick darauf, daß die Hauskrankenpflege im Durchschnitt ca. sieben Wochen dauert, ist diese Begrenzung nicht einsichtig. Zwar ist laut den Erläuterungen eine Verlängerung der medizinischen Hauskrankenpflege um jeweils vier Wochen möglich, doch dürfte es sich bei diesen über die vier Wochen hinaus gewährten Leistungen um freiwillige Leistungen handeln. Es wäre wünschenswert, wenn im Gesetz für die medizinische Hauskrankenpflege eine Pflichtleistungsdauer von sieben Wochen vorgesehen werden würde.

- 4 -

Zu Artikel V Z. 9:

Die Einführung des Rechtsinstitutes der Einspruchsvorentscheidung wird aus verwaltungsökonomischen Gründen begrüßt. Es könnte dadurch eine Entlastung der Einspruchsbehörde erfolgen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

